

von 7 Jahren die regelmäßige Strafe des Mordes (s. Burchard. l. c. 1. 153). Passend ist in den Decretalen (c. 6, X 5, 12) verfügt, daß die Dauer der Buße nach den objectiven wie subjectiven Umständen der That verschieden zu bemessen sei. Wer die Buße nicht übernahm oder nicht leistete, wurde excommunicirt (c. 18, C. XXIV, q. 3). — Das canonische Recht straft überall nur den vollbrachten Mord, beim Assassinat allein sowohl die That als auch den Versuch, und zwar hier mit der von selbst eintretenden Excommunication (c. 1 in VI 5, 4). Nach geltendem Recht tritt auch in diesem Falle die Censur nicht mehr von selbst ein, und es ist selbst die Verhängung der Excommunication (s. *condam. sententias* nach c. 1, X 5, 12) längst außer Gebrauch gekommen. Dagegen zählt regelmäßig die Sünde des Mordes zu den dem Ordinaris vorbehaltenen Fällen.

Geltendes Recht sind gewisse Strafen für qualificirten Mord geblieben, und zwar a. nach dem sog. *privilegium canonis* (c. 29, C. XVII, q. 4) verfällt der Mörder eines Clerikers oder einer regulären Person (Mönch, Nonne, Novize) in die dem Papste reservirte Excommunication (Censurenbulle von 1869, II, 2). — b. Der Mord des Rectors einer Kirche durch bei der Kirche angestellte Personen, durch Patron oder Vogt hat von selbst Privation aller Rechte und Irregularität der männlichen Nachkommen bis zum vierten Grad zur Folge (c. 12, X 5, 37). — c. Die Mörder eines Bischofs sind dem päpstlich reservirten Anathem verfallen, sind aller Sehen der Kirche des gemordeten Bischofs von selbst verlustig geworden, ihre Descendenten im Mannesstamme sind bis zur zweiten Generation unfähig, Beneficien in der Diocese des Ermordeten zu erwerben (c. 1 Clem. 5, 8); die Absolution von der Censur ist dormalen noch speciell dem Papste reservirt (Censurenbulle von 1869 I, 5). — d. Der Mord eines Cardinals hat dazu gleich der Majestätsbeleidigung die Infamie des Schuldigen und seiner männlichen Descendenten zur Folge (c. 5 in VI 5, 9). Von der Absolution der von selbst eintretenden Excommunication gilt das soeben unter c. Bemerkte. — Der des Mordes überwiesene Cleriker ist zu deponiren (c. 4. 12, Dist. 50). Von selbst tritt der Prüdenverlust nur in dem unter b. erwähnten Falle ein. — Aus der Scheu, welche die Kirche vor dem Blutergießen hat, und aus dem Gewichte, welches sie auf die Herzensmitde ihrer Diener legt, erklärt sich, daß das Kirchenrecht bezüglich der Irregularität, welche eine Folge des homicidium ist, zwischen Mord, Todtschlag und fahrlässiger Tödtung nicht unterscheidet, sondern nur die rein casuelle, unvorhergesehene Tödtung, sowie erst spät die Tödtung aus ächter Nothwehr (c. un. Clem. 5, 4) ausnimmt (s. d. Art. Irregularität und Scherer, Handb. des Kirchenrechts I, Graz 1886, 350 ff.). — Der Gattenmord wirkt als relatives trennendes Ehehinderniß, wovon nie dispensirt wird (s. d. Art. Ehehindernisse). — Ueber die Tödtung bereits geborener Kinder kennt das canonische

Recht keine speciellen Bestimmungen (vgl. tit. X, 5, 10: *de his qui filios occiderunt*), denn c. 1 eod., wonach die Mutter, welche aus Zorn ihr Kind getödtet hat, im Kloster lebenslängliche Buße thun soll, statuirte keine Rechtspflicht. — Ueber die Tödtung noch ungeborener Kinder s. d. Art. *Procuratio abortus*; über Selbstmord s. d. Art. — (Vgl. München, Das canon. Gerichtsverfahren u. Strafrecht II, Köln und Neuf 1866, 364—428; Kay, Grundriß des can. Strafrechts, Berlin und Leipzig 1881, 81—87.) [R. v. Scherer.]

**Morel, Gallus, O. S. B.**, Dichter und Historiker, war geboren zu St. Fiden bei St. Gallen am 24. März 1803 aus einer Familie savoyischen Ursprungs. Der junge Morel, welcher in der Laufe den Namen Benedict erhalten hatte, besuchte seit 1814 das Gymnasium in St. Gallen und trat, nachdem er 1817 mit seiner frommen Mutter Teresa Enggettschwiller eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht, im J. 1818 in die dortige Klosterschule ein, ward 1819 unter dem Namen Gallus eingeleibet und legte am 14. Mai 1820 die Ordensgelübde ab. Im J. 1826 ward er Priester und sofort Lehrer an der Stiftsschule, 1832 Professor der Philosophie und zugleich Director des eben in der Schweiz neu errichteten Werkes der Glaubensverbreitung, sowie Redactor von dessen „*Annalen*“, 1835 Kapellmeister und Bibliothekar, 1839—1846 Stiftsarchivar; 1842 war er mitthätig bei der Gründung des historischen Vereins der fünf Orte und in der Folge bei der Redaction des „*Geschichtsfreund*“. Von 1843—1852 wirkte er als Erziehungsrath des Kantons Schwyz, war 1846 bis 1852 Superior, seit 1848 auch Rector des Gymnasiums und des Lyceums der Stiftsschule. In allen diesen Stellen entfaltete er eine vielseitige literarische Thätigkeit. Man hat ihn wohl einen katholischen Götze genannt und damit den Nachdruck auf seine Bedeutung als Dichter gelegt. Diese ist es auch, die ihm von Außen die meiste Anerkennung einbrachte. Er ist ein durchaus religiöser Dichter, bei welchem überall die religiöse Anschauung als Grundaccord herausklingt. Das ist auch dann der Fall, wenn der Gegenstand von einem andern Gebiete, der Natur, dem Leben oder der Kunst entnommen ist. Besonders gelungen sind ihm viele kürzere Sprüche, welche in anziehender Form geistreiche Einfälle aussprechen. Es erschien eine erste Sammlung *Gedichte* 1852 mit Porträt, eine zweite Sammlung 1859; im nämlichen Jahr „*Spruchverfe*“. Es folgten 1861 „*Waldblumen*“, 1863 „*Cäcilia. Religiöse Gedichte*“; „*Aus Italien*“, Dichtungen, Stuttgart 1866. Daneben schrieb er auch für das Volk im weitesten Sinne den vielverbreiteten „*Einsiedler Kalender*“ von 1841 bis 1873, Beiträge zum „*Pilger*“ und zu den ersten Jahrgängen der „*Alten und Neuen Welt*“. Aus seinem Gelehrtenleben ist vor Allem seine langjährige Thätigkeit als Bibliothekar des Stiftes zu erwähnen. Trozdem ihm nur sehr beschränkte Mittel zur Verfügung standen, gelang es ihm